

Name und Anschrift der Eigentümerin/des Eigentümers

Datum:

An die
Kreisabfallwirtschaft Northeim
Matthias-Grünwald-Str. 22
37154 Northeim

**Zutreffendes bitte ausfüllen
oder ankreuzen**

Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang für das Überlassen von organisch kompostierbaren Abfällen

betreffendes Grundstück:

(Straße, Hausnummer)

(Ort/Ortsteil)

Nach § 3 Abs. 5 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung wird auf Antrag vom Benutzungszwang der Bio-Tonne befreit, wer bei privaten Haushaltungen nachweist, dass die organischen Abfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos durch **Eigenkompostierung** verwertet werden (s. Seite 2)

Die Verwertung der auf dem o.g. anfallenden kompostierbaren Abfälle erfolgt:

- durch **Eigenkompostierung** auf dem o.g. Grundstück
(bei Nutzung von Saisonbehältern erfolgt in der übrigen Zeit Eigenkompostierung)
- Es besteht eine **Abfallgemeinschaft** (gemeinsame Nutzung eines Kompostes oder einer Jahresbiotonne) mit folgendem Nachbargrundstück:

(Name und Anschrift)

- es erfolgt derzeit **keine** Eigenkompostierung auf dem Grundstück, so dass hiermit folgende Bio-Tonne beantragt wird: _____

Unterschrift der Eigentümerin/des Eigentümers (Vor- und Zuname)

Anschlusspflicht Bio-Tonne

Biomüll sind organische Stoffe, die im Haushalt anfallen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt über die Bio-Tonne. Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bio-Tonne.

In die Bio-Tonne gehören zum Beispiel:

- Wildkräuter
- alle Obst- und Gemüsereste
- Brot- und Gebäckreste
- Kaffee- und Teefilter
- Kartoffel- Nuss- und Eierschalen
- Gekochte Essensreste
- Reste von Milchprodukten
- Balkonpflanzen, Blumensträuße (ohne Draht)
- Laub, Rasen- und Strauchschnitt
- Einstreu von Kaninchen oder Meerschweinchen

Nicht in die Bio-Tonne gehören:

- Kunststoff- oder Mülltüten (Plastiktüten)
- auch nicht die kompostierbaren Bio-Plastiktüten
- Zigarettenkippen und –asche
- Staubsaugerbeutel und Kehrriech
- Kohle- und Holzasche
- Keramik- und Porzellan
- Windeln oder Hygieneartikel
- Holz
- beschichtetes Papier
- Katzenstreu und Hundekot

Befreiung von der Bio-Tonne:

Gem. § 3 Abs. 5 der ABS kann vom Benutzungszwang der Bio-Tonne befreit werden, wer eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung auf dem Grundstück betreibt und dies schriftlich der Kreisabfallwirtschaft bestätigt.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Eigenkompostierung keine entweder/oder Entscheidung ist. **In vielen Fällen ist die Nutzung der Bio-Tonne oder Saison-Biotonne zusätzlich zur Eigenkompostierung sinnvoll und nützlich.** Auch die Bildung von Abfallgemeinschaften für die gemeinsame Nutzung einer Bio-Tonne mit dem Nachbarn ist möglich.

Entscheidend für eine richtige Kompostierung ist u.a. auch die Grundstücksgröße. Hier spielt die **nutzbare Gartenfläche** eine bedeutende Rolle, da der erzeugte Kompost auf dem Grundstück auch sinnvoll und fachgerecht verwertet werden muss. Rasenflächen können hier nicht berücksichtigt werden.

Wird die Eigenkompostierung statt Bio-Tonne gewählt, muss gewährleistet werden, dass alle anfallenden Abfälle -auch im Winter- kompostiert werden. Für die fachgerechte Kompostierung ist die Mischung verschiedener strukturarmer (Küchenabfälle, Rasenschnitt, Laub usw.) und strukturreicher (Äste, Heckenschnitt, Stauden) Abfälle unverzichtbar.

Eine Kompostierung mit größeren Mengen einseitigen strukturarmen Materials kann auf Grund der fehlenden Durchlüftung zur Geruchsbildung führen und es kann kein ordentlicher Rotteprozess in Gang gesetzt werden. Gerade bei Grundstücken mit hohem Anteil an Rasenschnitt oder Küchenabfällen und Speiseresten ist daher die Eigenkompostierung schwierig. Hier ist zusätzlich zur Eigenkompostierung die Nutzung einer Saison-Biotonne empfehlenswert. Ferner muss die Kompostierung so erfolgen, dass durch die Abfälle keine Tiere oder Ungeziefer angelockt werden. **Ferner müssen sich ALLE auf dem Grundstück gemeldeten Personen der Eigenkompostierung anschließen.**

Sollte keine Eigenkompostierung möglich sein, ist auch die **Kombination von Jahres- und Saison-Biotonne** eine gute Alternative, wenn z.B. in den Sommermonaten ein erhöhtes Volumen an Rasen- und/oder Strauchschnitt benötigt wird und in den Wintermonaten aber ein kleineres Gefäß ausreichend ist.

Biotonnen und Saison-Biotonnen werden in folgenden Größen angeboten:

	Jahresgebühr	Saison 04-10	Saison 04-11
80 l Biotonne	54,40 €	31,73 €	36,27 €
120 l Biotonne	81,60 €	47,60 €	54,40 €
240 l Biotonne	163,20 €	95,20 €	108,80 €